

91. Ein Zivilangestellter eines Truppenteils, der mit der büromäßigen Behandlung der für die Truppenangehörigen eingehenden Postfachen beauftragt ist, ist Beamter im strafrechtlichen Sinne.

III. Straffenat. Ur. v. 27. Juli 1939 g. J. 3 D 493/39.

I. Landgericht Osnabrück.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte war als Zivilangestellter bei einer Batterie eines Artillerieregimentes angestellt. Er hatte auf der Schreibstube die üblichen Kanzleiarbeiten zu verrichten. Außerdem waren ihm die Urlaubsanangelegenheiten und die Postfachen übertragen. Er hatte die eingehende Post zu ordnen und zum Appell bereitzulegen und die ausgehende Post mit dem Batteriestempel zu versehen. Eingehende Paketpost, Einschreibe- und Geldsendungen hatte er in das Postempfangbuch einzutragen und an den Empfänger gegen Quittung im Postempfangbuch auszuhändigen.

Schon diese Feststellungen der Strafkammer ergeben, daß der Angeklagte Beamter i. S. des § 359 StGB. gewesen ist. Unter diesen fallen die Beamten im staatsrechtlichen Sinne, ferner aber alle Personen, die eine nach Reichs- oder Landesrecht zuständige Stelle durch einen öffentlichrechtlichen Akt zu Dienstberichtigungen berufen hat, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen (RGSt. Bd. 67 S. 299, 300). Das letzte trifft auch bei dem Angeklagten zu. Denn es gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Truppe, die für ihre Angehörigen eingehenden Postfachen den bestellenden Postbeamten abzunehmen und sie an die Empfänger auszuhändigen. Das geschieht, weil aus dienstlichen Gründen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Postbeamten und den einzelnen Truppenangehörigen erschwert oder überhaupt unmöglich wäre. Dieses Verfahren dient also militärdienstlichen Zwecken; die Personen, die hierbei im Auftrage der zuständigen Stellen mitwirken, üben öffentlichrechtliche Berichtigungen aus. Daß der Angeklagte hierbei im wesentlichen nur eine „mechanische“ Tätigkeit entfaltet hätte, ist nach den eigenen Feststellungen des Urteiles nicht richtig; das stünde aber auch der Beamteneigenschaft nicht ohne weiteres entgegen (RGSt. Bd. 51 S. 65, 66). Auch ist unerheblich, daß der Angeklagte seine Aufgaben nur auf besondere Befehle zu erledigen hatte.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.